

464/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler, Dr. Ofner, Dr. Povysil, Apfelbeck
betreffend Maßnahmenpaket zum umfassenden Schutz der Kinder

In den letzten Jahren mußte anhand einiger entsetzlicher Fälle zur Kenntnis genommen werden, daß die gegen Kinder gerichtete Gewalt mit den derzeit eingesetzten Mitteln nicht wirksam bekämpft werden kann. Nicht nur die körperliche Gewalt im familiären Nahbereich tritt erschreckend häufig und mit steigender Intensität auf, auch sexueller Mißbrauch ist mittlerweile sogar in gewerbsmäßigem Umfang und mit internationaler Vernetzung anzutreffen. Es ist daher dringend erforderlich, alle in der Hand des Gesetzgebers liegenden Möglichkeiten zu nutzen, um die möglichst frühzeitige Aufdeckung der Taten zu erleichtern und eine wirksame Prävention zu ermöglichen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat ehestmöglich Gesetzesentwürfe zuzuleiten, die zum umfassenden Schutz der Kinder folgende gesetzlichen Maßnahmen enthalten:

1. Einrichtung einer zentralen Meldestelle pro Bundesland, an die Ärzte alle Fälle zu melden haben, in denen ein Verdacht physischen, sexuellen oder psychischen Kindesmißbrauchs besteht, und die entsprechende Auskünfte an Sicherheitsbehörden, Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Ärzte erteilt;
2. Meldepflicht an den Amtsarzt für alle Personen, die beruflich die Betreuung von Kindern übernommen haben (z.B. Kinderbetreuer, Lehrer, Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Schulärzte), wenn ein begründeter Verdacht physischen, sexuellen oder psychischen Kindesmißbrauchs besteht;
3. absolute Anzeigepflicht für Behörden, die primär zum Schutz der Kinder eingerichtet sind (Jugendwohlfahrtseinrichtungen, Kinder- und Jugendanwälte etc.) für alle an Unmündigen begangenen Straftaten;
4. Schaffung eines neuen Straftatbestandes der unterlassenen Anzeige an den Amtsarzt für alle Personen, die der Anzeigepflicht unterliegen;
5. Schaffung eines neuen Straftatbestandes für psychischen Kindesmißbrauch;
6. Verschärfung der Strafdrohungen für Sittlichkeitsdelikte, wenn sie gewerbsmäßig begangen werden (soweit nicht schon in einzelnen Straftatbeständen beinhaltet);
7. Einführung eines besonderen Erschwerungsgrundes für die Begehung von strafbaren Handlungen an Kindern;
8. Ende der Verjährungsfrist für Delikte an Minderjährigen frühestens zwei Jahre nach der Mündigkeit des Opfers, wenn die Anzeige durch das Opfer erfolgt;

9. Verschärfung der Strafdrohungen im Bereich des Pornographiegesetzes für alle Formen von Kinderpornographie;
10. Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Pornographiegesetz für das öffentliche Anpreisen von Sittlichkeitsdelikten an Unmündigen (auch über das Internet);
11. bei psychischer Auffälligkeit, Tatbegehung mit besonderer Grausamkeit, bei Sittlichkeitsdelikten und im Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 1 oder 2 StGB): Verbot aller Hafterleichterungen, die mit einem unbeaufsichtigten Entfernen aus der Haftanstalt bzw. dem unbeaufsichtigten Kontakt mit anstaltsfremden Personen verbunden sind und Bindung der Einleitung des Entlassungsvollzuges an eine vorhergehende gründliche Begutachtung durch anstaltsfremde Sachverständige und an eine darauffolgende gerichtliche Entscheidung, für die auch die anstaltsinternen Erfahrungen mit dem Häftling heranzuziehen sind; wenn das Risiko der Begehung weiterer Straftaten gegeben zu sein scheint, oder wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt und die Tat mit besonderer Grausamkeit begangen wurde, hat die Entscheidung sich am Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung zu orientieren;
12. bei Tätern, die psychische Auffälligkeiten aufweisen, Sittlichkeitsdelikte begangen haben, besonders grausam vorgegangen sind oder im Maßnahmenvollzug waren (§ 21 Abs. 1 oder 2 StGB): Beendigung des Strafvollzuges durch eine zehnjährige Kontrollphase mit besonderen Meldeverpflichtungen gegenüber den Sicherheitsbehörden und laufender psychischer Überwachung und Betreuung;
13. Ausweitung des Verbrechenopfergesetzes zur Sicherstellung einer unentgeltlichen Betreuung der psychischen Schäden von Unmündigen über das Versorgungsniveau der Krankenversicherung hinaus, zur Gewährleistung einer fairen Berechnung des künftigen Verdienstentganges und zur Übernahme der Schmerzensgeldansprüche." In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.